

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag der UNIFERM GmbH & Co. KG auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasser- und Uferfiltratentnahme für die Wasserversorgung des Produktionsstandortes Monheim am Rhein nach § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Fa. UNIFERM GmbH & Co. KG stellte mit Datum 16.04.2025 für sich und ihre Rechtsnachfolger aufgrund der §§ 8, 9, 10, 11 und 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag auf gehobene Erlaubnis, aus den Brunnen

Brunnen	Förderrate [m³/h]	Förderrate [m³/d]
Bu1	300	7.200
Bu2	300	7.200
Bu3	300	7.200
Bv4	200	4.800
Bu5 (geplant)	300	7.200

sowie insgesamt

1.400 m³/h,
33.600 m³/d,
8.000.000 m³/a

zu entnehmen, um es als Trink- und Betriebswasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Monheim am Rhein zu gebrauchen. Es wird eine Laufzeit von 30 Jahren beantragt.

Die beantragten Brunnen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bu1	Monheim	4	107
Bu2	Monheim	4	94
Bu3	Monheim	4	94
Bv4	Monheim	4	119
Bu5 (geplant)	Monheim	4	94

Die Grundstücke mit den beantragten Wassergewinnungsanlagen befinden sich im Eigentum der UNIFERM GmbH & Co. KG.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 „Entnehmen, Zutage Fördern oder Zutage Leiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Am 25.08.2025 wurde das o. g. Vorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde auf seine UVP- Pflicht hin gemäß § 5 ff UVPG i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft (sog. „Screening“).

Die Detailpunkte des Screenings wurden in Bezug auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Maßnahmen entsprechend der Umwelterklärung zur UVP-Vorprüfung - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht nach § 5 ff. UVPG - des Büros Gieseke und Partner, dem sich die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde anschloss, protokolliert und als Ergebnis dokumentiert:

Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt

Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Die beantragte Änderung der Grundwasserentnahme und die hieraus resultierende Beeinflussung des Grundwasserstands sowie der geplante Brunnenbau stehen in keinem negativen Wirkungszusammenhang mit der Gesundheit oder dem Wohlbefinden des Menschen. Durch den Bau des Brunnens treten in geringem Umfang Emissionen sowie auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkte anthropogene Beunruhigungen auf. Die Intensität der Wirkungen durch Emissionen bzw. Störwirkungen ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme, der Abschirmung durch Gehölze sowie der Entfernung der Bauflächen zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der nur kurzen Dauer der Arbeiten vergleichsweise gering. Es erfolgt keine Verwendung besonderer Technologien / Stoffe mit hohem Gefährdungspotenzial für die Umwelt. Baugrundsetzungen mit möglicher Beeinträchtigung von Wohnlagen sind durch den Bau sowie Betrieb des Brunnens nicht zu erwarten.

Tiere / Pflanzen /
biologische Vielfalt

Auswirkungen der geplanten Änderung der Grundwasserförderung sowie des Brunnenbaus auf das Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' sind in keinem relevanten Ausmaß zu erwarten. Die für den Neubau des Brunnens beanspruchten Flächen beschränken sich auf das Gelände UNIFERM. Die temporär als Arbeitsfelder genutzten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergerichtet, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Brunnenabschluss sowie die Zuwegungen ist gering. Die Einsehbarkeit und mögliche Minderung der visuell-ästhetischen Gestaltqualität des

Landschaftsausschnittes ist aufgrund der umgebenden Gehölzbestände sowie der Lage innerhalb eines Industriegebiets nur sehr eingeschränkt gegeben. Im Ergebnis der Auswertungen ist festzustellen, dass die Vegetationsbestände bzw. Nutzungen im potenziellen Auswirkungsbereich unter keinem Grundwassereinfluss stehen und somit durch eine zusätzliche Grundwasserabsenkung nicht beeinträchtigt werden können. Die Biotopstrukturen und Landschaftselemente des Raums sind somit gegenüber der prognostizierten Grundwasserabsenkung unempfindlich. Eine nachteilige Beeinflussung der beantragten Grundwasserentnahmen auf Natur und Landschaft ergibt sich nicht. Eine Betroffenheit der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Schutzgegenstände und Erhaltungsziele der Schutzgebietsausweisungen im Untersuchungsraum ist.

Fläche

Die Grundwasserförderung mit Absenkungen des Grundwasserspiegels hat keinen Einfluss auf das Schutzgut 'Fläche'. Die Flächeninanspruchnahme für den Brunnenbau ist kleinflächig und beschränkt sich auf eine Rasenfläche und Randbereiche von einem angrenzenden Gehölzbestand innerhalb des Geländes der UNIFERM. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär genutzten Arbeitsfelder wiederhergerichtet, es verbleiben der Brunnenabschluss sowie die Zuwegung.

Boden

Die Grundwasserförderung mit Absenkungen des Grundwasserspiegels hat keinen Einfluss auf das Schutzgut 'Fläche'. Die Flächeninanspruchnahme für den Brunnenbau ist kleinflächig und beschränkt sich auf eine Rasenfläche und Randbereiche von einem angrenzenden Gehölzbestand innerhalb des Geländes der UNIFERM. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär genutzten Arbeitsfelder wieder hergerichtet, es verbleiben der Brunnenabschluss sowie die Zuwegung.

Wasser

Die beantragte Entnahmemenge führt auch langfristig nicht zu fallenden Wasserständen. Der Befund einer nachhaltigen, dargebotsneutralen Förderung der beantragten Wassermenge von bis zu 8 Mio. m³/a aus den Brunnen Monheim lässt sich anhand des landseitigen Dargebots und der Generierung von Uferfiltrat aus dem Rhein mittels der rechnerischen Wasserbilanz widerspruchsfrei nachvollziehen [BIESKE UND PARTNER 2025]. Nachteilige Beeinflussungen von Wassergewinnungen Dritter sind nicht gegeben. Die Flächeninanspruchnahme zum Brunnenbau führt nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes: Eine dauerhafte Bodenversiegelung erfolgt lediglich kleinflächig im Bereich des Brunnenabschlusses sowie der Zuwegung. Innerhalb der temporären Arbeitsstreifen wird die Versickerung von Niederschlägen durch die Bodenverdichtung zwar behindert, eine nennenswerte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme hieraus jedoch nicht abzuleiten. Der Rhein stellt die süd-westliche Grenze des Untersuchungsraums dar. Auswirkungen durch die beantragte Grundwasser- und Uferfiltratförderung auf den Rhein sind nicht gegeben.

Klima/Luft

Die beantragte Änderung der Grundwasserförderung lässt keine wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzenbestände sowie auf Oberflächengewässer erwarten, die zu nachteiligen Beeinflussungen der klimatischen Verhältnisse führen könnten.

Lufthygienische oder klimatische Faktoren werden weder durch die Grundwasserförderung noch durch den Bau sowie Betrieb des Brunnens beeinflusst. Die Intensität der Wirkungen durch Emissionen ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Baumaßnahme und nur kurzen Dauer der Arbeiten vergleichsweise gering. Der Brunnen wird elektrisch betrieben und eingehaust. Vom Betrieb des Brunnens gehen somit keine relevanten Emissionen wie luftverunreinigende Stoffe, Lärm oder Gerüche aus. Sonstige Wirkungen wie Erschütterungen, Wärme oder Strahlung sind ebenfalls in keinem relevanten Ausmaß gegeben. Das Risiko des Eintretens eines Schadensfalls während der Baumaßnahme ist als gering anzusehen.

Landschaft

Die beantragte Änderung der Grundwasserförderung lässt keine Beeinträchtigungen der Vegetation oder Oberflächengewässer erwarten. Nachteilige Beeinflussungen der Landschaft und das Landschaftsbild bestimmender Landschaftselemente sind somit nicht zu besorgen. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete / -objekte sind nicht gegeben. Die für den Neubau des Brunnens beanspruchten Flächen beschränken sich auf das Gelände der UNIFERM. Darüber hinaus werden keine Flächen dauerhaft beansprucht. Die temporär als Arbeitsfelder genutzten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergerichtet. Es sind auch keine weiteren Betroffenheiten der Landschaft und ihrer Erholungseignung durch sonstige betriebsbedingte Wirkungen relevanten Ausmaßes gegeben. Die Brunnen werden elektrisch betrieben und sind eingehaust.

Kultur- und Sachgüter

Die beantragte Grundwasserförderung führt zu keinen Auswirkungen auf im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommende Bau- und Bodendenkmäler sowie auch zu keinen relevanten Wirkungen auf sonstige möglicherweise im Boden des Untersuchungsraumes verborgene archäologische Kulturgüter. Setzungsschäden sind für den Untersuchungsraum aufgrund der hohen Schwankungen der Grundwasserstände aufgrund der Rheinnähe nicht zu erwarten. Die Grundwasserförderung führt auch zu keiner Betroffenheit von Pflanzenbeständen und insbesondere Gehölzen als bedeutende Elemente der historischen Kulturlandschaft. Der Neubau des Brunnens erfolgt innerhalb des Geländes der UNIFERM. Die beantragte Änderung der Grundwasserförderung lässt keine nachteiligen Beeinflussungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft besorgen.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Als Ergebnis des Screenings lässt sich festhalten, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Daher wird das Vorhaben als nicht UVP-pflichtig eingestuft.

Die Einleitung eines Scopingtermins ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Neuvorhaben besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag
gez. Senftleben